

(Rechtlich noch umstritten, ob für private Vermieter auch erforderlich)

Anlage zum Verarbeitungsverzeichnis

Prozess	Zweck der Verarbeitung	Rechtsgrundlage	Besondere Kategorie	Personenbezogene Daten Datenkategorien	Betroffener	Empfänger	Löschfristen (Regelfristen)	Technische und organisatorische Maßnahmen
Mietverwaltung								
Anbahnung und Begründung des Mietverhältnisses	Erfassung der Daten für Durchführung der Besichtigung, zur Auswahl des geeigneten Mieters und der Anlage der Mieterakte sowie zur Erstellung des Mietvertrages und Begründung des Mietverhältnisses	Art. 6 Abs. 1 lit. b, f DSGVO	nein	Name, Kontaktdaten, ggf. Geburtsdatum, Daten aus der Mieter selbstauskunft, Bonitätsdaten, Kontodaten, Miethöhe und Betriebskosten, etc.	Mietinteressenten/Mieter	Vermieter ggf. ausgewählte Mitarbeiter, ggf. Dienstleister (Verwalter), ggf. Steuerberater, ggf. Finanzamt auf Nachfrage	Art. 17 Abs. 1 lit a, Abs. 3 lit. e DSGVO: unverzüglich nach Zweckerfüllung: - beim nicht berücksichtigte Interessenten nach Ablauf der regelmäßigen Verjährungsfrist gem. § 195 BGB (3 Jahre) aufgrund von Ansprüchen aus AGG bzw. §823 BGB. Fristbeginn: Ende des Kalenderjahres, in dem die Absage erteilt wurde. - beim Mieter nach Ablauf der regelmäßigen Verjährungsfrist gem. § 195 BGB (3 Jahre) Fristbeginn: Ende des Kalenderjahres, in dem das Mietverhältnis beendet wurde. Mietvertrag: Art. 17 Abs. 1 lit. a, Abs. 3 lit b, e DSGVO: § 147 AO zehn Jahre, Fristbeginn: Ende des Kalenderjahres, in dem das Mietverhältnis beendet wurde.	Müssen durch den Vermieter unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt werden und in das Feld eingefügt werden.
Durchführung des Mietverhältnisses und beendigung des Mietverhältnisses	Verbrauchsdatenerfassung und Betriebskostenabrechnung, Regelung von gegenseitigen Ansprüchen (Mieterhöhung etc.) und Gestaltungsrechte (Kündigung etc.) aus dem Mietverhältnis, Instandhaltung, Modernisierung, Rechtsverfolgung und Steuer,	Art. 6 Abs. 1 lit. b, f DSGVO	nein	Name, Kontaktdaten, Verbrauchsdaten, Miethöhe Zahlungsseingangsdaten, Daten aus dem Abnahmeprotokoll	Mieter, ggf. Familienangehörige, ggf. Mitbewohner	Mieter, Dienstleister XY (Auftragsdatenverarbeitung), Steuerberater, Handwerker	Art. 17 Abs. 3 lit. b, e DSGVO: Verbrauchsdaten: § 556 Abs. 3 S. 4 BGB, 12 Monate nach Zustellung der Abrechnung; Betriebskostenabrechnung, Mieterhöhung: § 147 AO zehn Jahre, Fristanfang: Ende des Kalenderjahres, in welchem die Abrechnung entstand. Art. 17 Abs. 3 lit. e DSGVO: Ablauf der regelmäßigen Verjährungsfrist gem. § 195 BGB (3 Jahre) Fristbeginn: Ende des Kalenderjahres, in dem das Mietverhältnis beendet wurde	Müssen durch den Vermieter unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt werden und in das Feld eingefügt werden.
Buchhaltung, Abwicklung des Zahlungsverkehrs	Verwaltung der Einnahmen aus Mietverhältnis, Objektverwaltung, Zahlungsverpflichtungen	Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO	nein	Namen, Kontoverbindungen und Daten des Zahlungsverkehrs	Dienstleister und Handwerker, Rechtsberater, Mieter, ggf. Verwalter,	Vermieter ggf. ausgewählte Mitarbeiter, ggf. Dienstleister (Verwalter), ggf. Steuerberater, ggf. Finanzamt auf Nachfrage	Art. 17 Abs. 3 lit. b, e DSGVO, § 147 AO zehn Jahre, Fristanfang: Ende des Kalenderjahres, in welchem die Abrechnung entstand. Ablauf der regelmäßigen Verjährungsfrist gem. § 195 BGB (3 Jahre) Fristbeginn: Ende des Kalenderjahres, in dem das Mietverhältnis beendet wurde	Müssen durch den Vermieter unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt werden und in das Feld eingefügt werden.

Personal (soweit vorhanden)

Abrechnungen	Lohnabrechnung und Sozialabgaben	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO	ja	Name, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Daten des Zahlungsverkehrs, Kontoverbindung	Beschäftigter	Angestellter, Steuerbehörde, ggf. Rentenkassen, Krankenkassen, Minijobcentrale, Knappschaft etc.	Art. 17 Abs. 3 lit b DSGVO, 147 Abs. 3 AO, zehn Jahre, Fristanfang: Ende des Kalenderjahres in dem das Dokument entstanden ist	Müssen durch den Vermieter unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt werden und in das Feld eingefügt werden.
--------------	----------------------------------	----------------------------	----	---	---------------	--	--	--

Arbeitszeiterfassung und Personalaktenführung	Personalaktenführung, Zeiterfassung zur Verwaltung der Beschäftigten (z.B. Hausmeister)	Art. 6 Abs. 1 lit. c, f DSGVO, § 7 Abs. 7 ArbZG, § 26 BDSG	ggf.	Name, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Kontoverbindung	Beschäftigter	Vermieter ggf. ausgewählte Mitarbeiter, ggf. Dienstleister (Verwalter), ggf. Steuerberater, ggf. Finanzamt auf Nachfrage	Personalakte: Art. 17 Abs. 3 lit. e) DSGVO: bis zum Verjährungseintritt aller absehbaren geltend zu machenden Ansprüche, § 195 BGB - also drei Jahre, beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Beschäftigungsverhältnis beendet wurde. Zeiterfassung: Art. 17 Abs. 1 lit. a DSGVO: unverzüglich nach Auswertung des Zeitkontos, wenn keine Überschreitung der werktäglichen Arbeitszeit nach § 3 ArbZG existiert. § 16 Abs. 2 ArbZG: mindestens zweijährige Aufbewahrungspflicht der Nachweise von Arbeitszeiten, die über die werktägliche Arbeitszeit hin-ausgehen.	Müssen durch den Vermieter unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt werden und in das Feld eingefügt werden.
Sonstiges								
E-Mail-System: z.B. Outlook, Mail	Bereitstellung, Verarbeitung und Archivierung von der E-Mail Kommunikation.	Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b, c, f DSGVO	ggf.	E-Mailadressen, Namen, E-mailinhalte	Mieter, Dritte, Dienstleister und Handwerker, ggf. Verwalter, ggf. Personal	Vermieter, ggf. ausgewählte Mitarbeiter, ggf. Dienstleister (Verwalter) etc.	Art. 17 Abs. 1 lit. a, Abs. 3 lit. b, lit. e DSGVO: unverzüglich nach Zweckerfüllung, bzw. § 147 Abs. 3 AO, zehn Jahre, beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Dokument entstanden ist.	Müssen durch den Vermieter unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt werden und in das Feld eingefügt werden.
Archivierung von Datenbeständen	Archiv zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen sowie Auftrags- und Buchhaltungsdaten, Scannen von Dokumenten	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO, § 147 AO	Nein	Namen, Kontaktdaten, Kontodaten, Buchungsbelege, Verträge, Abrechnungsunterlagen etc.	Mieter, Dienstleister, ggf. Verwalter, Beschäftigte, Behörden	Vermieter, Finanzbehörden	Art. 17 Abs. 3 lit. b) DSGVO, § 147 Abs. 3 AO, zehn Jahre, beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Dokument entstanden ist.	Müssen durch den Vermieter unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt werden und in das Feld eingefügt werden.
Löschen und Entsorgen von Datenträgern	Überschreiben von Festplatten, Entsorgung von Akten	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO iVm Art. 17, 32 DSGVO	ggf.	Namen, Kontaktdaten, Kontodaten, Buchungsbelege, Verträge, Abrechnungsunterlagen etc.	Mieter, Dienstleister, ggf. Verwalter, Beschäftigte, Behörden	IT-Dienstleister, Entsorgungsunternehmen (z.B. Reisswolf)	keine	Müssen durch den Vermieter unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt werden und in das Feld eingefügt werden.
Datenverarbeitung in externen Rechencentren (Clouds)	Ablage und Archivierung von Daten in Clouds	Art. 6 Abs. 1 lit. b, c, f DSGVO, § 147 AO	ggf.	Namen, Kontaktdaten, Kontodaten, Buchungsbelege, Verträge, Abrechnungsunterlagen etc.	Mieter, Dienstleister, ggf. Verwalter, Beschäftigte, Behörden	Vermieter, ggf. ausgewählte Mitarbeiter, ggf. Dienstleister (Verwalter) etc.	Art. 17 Abs. 3 lit. b) DSGVO, § 147 Abs. 3 AO, zehn Jahre, beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Dokument entstanden ist.	Müssen durch den Vermieter unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt werden und in das Feld eingefügt werden.